

15914/AB**Bundesministerium vom 04.12.2023 zu 16414/J (XXVII. GP)****bml.gv.at**

Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MScBundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.716.941

Ihr Zeichen: BKA - PDion

(PDion)16414/J-NR/2023

Wien, 4. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2023 unter der Nr. **16414/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesetzeswidrige Sachspenden an die Regierungsfraktionen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Welche Leistungen, wie insbesondere das Verfassen von Gesetzesanträgen und/oder die legistische Beratung zu Gesetzesanträgen, wurden an welche Parlamentsklubs und/oder deren Angehörige in der XXVII. GP von Seiten Ihres Ministeriums erbracht?
 - a. Erfolgte die Erbringung solcher Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich?
 - i. Sofern entgeltlich, wie werden die in Frage 1 beschriebenen Leistungen abgegolten?
 - 1. In welcher Höhe wurden jene in dieser Legislaturperiode abgegolten?

- b. Welche Leistungen davon gingen an welchen Klub bzw. welche Angehörige jeweils?
- c. An welchen Initiativanträgen von Abgeordneten der Regierungsparteien waren Bedienstete Ihres Hauses beteiligt?
- d. Von Bediensteten welcher Abteilung Ihres Hauses werden jene erbracht?
- Ist die im Begründungstext der Anfrage dargelegte Verwaltungspraxis, also das Verfassen von Gesetzesanträgen für Regierungsklubs, in ihrem Haus üblich?
 - a. Falls ja, an welche Voraussetzungen wird diese "Unterstützung" jeweils geknüpft?
 - b. Falls ja, wie wird sichergestellt, dass § 5a KlubFG nicht verletzt wird?
 - c. Falls ja, bieten Sie diese "Unterstützung" auch den Klubs der Oppositionsparteien bzw. deren Angehörigen an?
 - i. Falls nein, warum nicht?
 - d. Wie ist das genaue Vorgehen in Ihrem Ressort, wenn dessen Expertise für die Vorbereitung von Verfassungsgesetzen bzw. -bestimmungen in Anspruch genommen wird?
- Haben Sie in diesem Zusammenhang seit der Einführung des § 5a KlubFG Ihre Bediensteten angewiesen, keine selektiven Leistungen iSd Frage 1 zu erbringen?
 - a. Falls ja, inwiefern und mit welchem Inhalt?
 - b. Falls nein, warum nicht?
 - c. Wie können Sie in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass Bedienstete des Ministeriums keine strafrechtlich relevanten Handlungen, insbesondere jene der Untreue gem. § 153 StGB oder des Amtsmissbrauchs gem. 302 StGB, gesetzt haben?
- Laut der Beantwortung des BMAW an den Journalisten sei es üblich und notwendig, dass die zuständigen Fachressorts in Gesetzesanträge miteinbezogen werden, die "voraussichtlich eine parlamentarische Mehrheit erreichen" (<https://twitter.com/MaxlWerner/status/1697522924998017451/photo/1>). Welche Annahmen trifft Ihr Haus im Hinblick auf die voraussichtlich zu erreichende parlamentarische Mehrheit?
 - a. Mit welchen Klubs wird diesbezüglich kommuniziert?
 - b. Wie wird dabei sichergestellt, dass das in Art. 56 Abs. 1 B-VG festgelegte freie Mandat nicht konterkariert wird?
 - c. Stellt die voraussichtliche Erreichung der parlamentarischen Mehrheit Ihrer Ansicht einen Ausnahmegrund iSd § 5a Abs. 3 KlubFG dar?

- Gibt es das Vorhaben Ihrerseits zukünftig wieder vermehrt das Instrument der Regierungsvorlage für Gesetzesvorschläge zu verwenden, wenn die Legistik maßgeblich von Bediensteten Ihres Hauses stammt?

In Bezug auf die gegenständlichen Fragen wird festgehalten, dass alle Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ihre Dienstleistung entsprechend der allgemeinen Dienstpflichten jeweils ausschließlich im Auftrag des bzw. der Vorgesetzten für das Bundesministerium erbringen. Grundsätzlich werden von Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erstellte Entwürfe für Regierungsvorlagen verwendet.

Bei Initiativanträgen handelt es sich um selbstständige Gesetzesanträge der Mitglieder des Nationalrates. Diese werden auf Initiative der einbringenden Abgeordneten in Zusammenarbeit mit den Parlamentsklubs ausgearbeitet. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Ergebnisse von Fachberatungen mit Expertinnen und Experten des Bundesministeriums als Grundlage für die Ausarbeitung von Initiativanträgen durch die Parlamentsklubs herangezogen werden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc